



Büro des Nationalrates
Büro des Ständerates
CH-3003 Bern

Richtlinien für die parlamentarischen Gruppen nach Artikel 63 des Parlamentsgesetzes

vom 20. März 2020

1. Juli 2025

Die Büros des Nationalrates und des Ständerates erlassen in Umsetzung von Artikel 63 des Parlamentsgesetzes (ParlG) folgende Richtlinien:

1. Zielsetzung und Gegenstand

Die vorliegenden Richtlinien regeln die Anmeldung und den Status von parlamentarischen Gruppen nach Artikel 63 ParlG. Sie setzen den genannten Artikel um und verbessern die Transparenz der Informationen zu den parlamentarischen Gruppen.

2. Zusammensetzung und Organisation

- 2.1. Ratsmitglieder, welche sich für ein bestimmtes Thema oder einen bestimmten Sachbereich interessieren, können sich zu parlamentarischen Gruppen zusammenschliessen. Die Gruppen müssen allen Ratsmitgliedern offenstehen.
- 2.2. Nur ordnungsgemäss angemeldete und im Register publizierte Gruppen sind «parlamentarische Gruppen» im Sinne von Artikel 63 ParlG.
- 2.3. Eine parlamentarische Gruppe kann nur amtierende Ratsmitglieder umfassen. Sie muss von einem amtierenden Ratsmitglied präsidiert werden.
- 2.4. Das Präsidium ist verantwortlich für die Korrektheit und die Vollständigkeit der Angaben nach Ziffer 3.1¹.
- 2.5. Die parlamentarischen Gruppen organisieren sich selbst.

3. Verfahren für die Anmeldung einer parlamentarischen Gruppe

- 3.1. Die Sekretariate² der parlamentarischen Gruppen müssen den Parlamentsdiensten (Zentrales Sekretariat) die folgenden Angaben melden:
 - den Namen der parlamentarischen Gruppe (DE/FR/IT)
 - den Namen der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. der Co-Präsidentin oder des Co-Präsidenten
 - den Namen und die Kontaktdaten der Organisation oder der zuständigen Person des Sekretariats
 - das Datum der Konstituierung der parlamentarischen Gruppe
 - den Zweck der parlamentarischen Gruppe
 - die Art der geplanten Aktivitäten (Konferenzen, informelle Zusammenkünfte, Studienreisen etc.)
 - die Namen aller Mitglieder.

¹ Geändert durch Beschlüsse des Büro-S vom 03.05.2024 und des Büro-N vom 27.05.2024.

² Geändert durch Beschlüsse des Büro-S vom 03.05.2024 und des Büro-N vom 27.05.2024.



- 3.2. Die Parlamentsdienste führen das Register mit den oben genannten Informationen. Sie nehmen neue parlamentarische Gruppen laufend auf. Das Register wird zu Beginn jedes Monats³ auf der Website des Parlaments publiziert.
- 3.3. Parlamentarische Gruppen, die Beziehungen zu Staaten bzw. Staatengruppen und internationalen Organisationen, die von der Schweiz und/oder von der UNO anerkannt werden bzw. zu einem Staat mit einem Beobachterstatus bei der UNO pflegen (sog. «Freundschaftsgruppen»), werden separat geführt.⁴
- 3.4. Die Sekretariate der parlamentarischen Gruppen werden ersucht, den Parlamentsdiensten alle Änderungen betreffend die Informationen nach Ziffer 3.1, namentlich den Austritt eines Mitglieds, unverzüglich zu melden⁵.
- 3.5. Die veröffentlichten Informationen werden jährlich vom Präsidium der jeweiligen parlamentarischen Gruppe überprüft. Aktualisierungen werden den Parlamentsdiensten durch das Sekretariat mitgeteilt⁶.
- 3.6. Wird das Präsidium einer parlamentarischen Gruppe während mehr als sechs Monaten nicht bestimmt, löschen die Parlamentsdienste die Gruppe aus dem Register⁷.

4. Leistungen der Parlamentsdienste

Parlamentarische Gruppen dürfen u. a. folgende Dienstleistungen der Parlamentsdienste in Anspruch nehmen:

- Raumreservierungen im Parlamentsgebäude
- Kopieren und Verteilen von Unterlagen in den Ratssälen während der Sessionen.

Sie haben keinen Anspruch auf das Verwenden des Parlamentslogos oder einen kostenlosen Postversand.

5. Besonderheiten für Freundschaftsgruppen

- 5.1. Freundschaftsgruppen nach Ziffer 3.3 informieren ihre jeweiligen ausländischen Partnergruppen, falls es solche gibt, über ihren Status. Die Parlamentsdienste stellen dazu einen Mustertext zur Verfügung (siehe Anhang).
- 5.2. Die Parlamentsdienste informieren das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten über die Konstituierung von Freundschaftsgruppen mit dem Hinweis, dass es sich dabei nicht um Organe der Bundesversammlung handelt.
- 5.3. Freundschaftsgruppen informieren die Parlamentsdienste (Leiterin oder Leiter Internationales & Mehrsprachigkeit) über ihre geplanten Tätigkeiten im Ausland.⁸ Für Aktivitäten in der Schweiz ist die Information freiwillig.
- 5.4. Die Parlamentsdienste können in Ergänzung zu Ziffer 4 im Einzelfall nach Absprache zusätzlich bspw. folgende Leistungen für Freundschaftsgruppen erbringen:
 - offizielle Geschenke zur Verfügung stellen
 - gewisse Kosten übernehmen (z. B. Verpflegung, Übersetzung, Transporte in der Schweiz).

³ Geändert durch Beschlüsse des Büro-S vom 03.05.2024 und des Büro-N vom 27.05.2024.

⁴ Geändert durch Beschlüsse des Büro-N vom 14.02.2025 und des Büro-S vom 16.05.2025.

⁵ Eingefügt durch Beschlüsse des Büro-S vom 03.05.2024 und des Büro-N vom 27.05.2024.

⁶ Geändert durch Beschlüsse des Büro-S vom 03.05.2024 und des Büro-N vom 27.05.2024.

⁷ Eingefügt durch Beschlüsse des Büro-S vom 03.05.2024 und des Büro-N vom 27.05.2024.

⁸ Siehe Schreiben der Präsidentin des Nationalrates und des Präsidenten des Ständerates vom 7.12.2015 an die Ratsmitglieder betreffend private Informationsreisen ins Ausland.

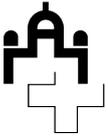


Die Leiterin oder der Leiter Internationales & Mehrsprachigkeit entscheidet abschliessend über die Erbringung dieser Leistungen. Im Zweifelsfall konsultiert sie oder er die Präsidentin oder den Präsidenten des Ständerates und die Präsidentin oder den Präsidenten des Nationalrates.

6. Inkrafttreten⁹

Diese Richtlinien treten am 20. März 2020 in Kraft.

⁹ Bisherige Ziffer 6 («Empfehlung der Büros») gestrichen durch Beschlüsse des Büro-S vom 03.05.2024 und des Büro-N vom 27.05.2024.



Status der parlamentarischen Gruppen

Wie in Ziffer 5.1 erwähnt, finden Freundschaftsgruppen hier einen Mustertext, mit dem sie ihre ausländischen Partnergruppen auf Anfrage über ihren Status informieren können:

Wir informieren Sie hiermit darüber, dass unsere parlamentarische Gruppe ein Zusammenschluss von Ratsmitgliedern des Schweizer Parlaments (Bundesversammlung) im Sinn von Artikel 63 des Parlamentsgesetzes (vgl. unten) ist. Sie ist kein Organ der Bundesversammlung.

Kontakte und Treffen mit Partnergruppen im In- und Ausland erfolgen auf private Initiative der Präsidentin oder des Präsidenten oder der Mitglieder.

Parlamentarische Gruppen haben kein Mandat der Bundesversammlung. Sie treten nicht im Namen der Bundesversammlung auf und repräsentieren nicht die offizielle Haltung der Bundesversammlung.

Artikel 63 des Parlamentsgesetzes Parlamentarische Gruppen

¹ *Die Ratsmitglieder, welche sich für einen bestimmten Sachbereich interessieren, können sich zu parlamentarischen Gruppen zusammenschliessen. Die Gruppen müssen allen Ratsmitgliedern offen stehen.*

² *Die Gruppen melden ihre Konstituierung und ihre Mitglieder den Parlamentsdiensten. Diese führen ein öffentliches Register der parlamentarischen Gruppen.*

³ *Die parlamentarischen Gruppen erhalten, soweit möglich, administrative Arbeitserleichterungen und Sitzungszimmer.*

⁴ *Sie können nicht im Namen der Bundesversammlung auftreten.*